

Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- und Studienzwecken

Wir weisen darauf hin, dass sich die Regeln des Verfahrens zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum 1. Januar 2018 geändert haben!

KREIS DER BERECHTIGTEN

Zu Ausbildungs- bzw. Studienzwecken kann der Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, der

- der in Ungarn mit einer im Informationssystem des öffentlichen Bildungswesens als tätig registrierten öffentlichen Bildungseinrichtung in Vollzeitausbildung und der Arbeitsordnung der Vollzeitausbildung entsprechend ein Rechtsverhältnis als Auszubildender errichtet bzw. errichtet hat oder
- sich zur Absolvierung seiner Ausbildung bzw. seines Studiums im Rahmen der Vollzeitausbildung einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung oder einer auf dem Territorium von Ungarn mit Genehmigung tätigen ausländischen Hochschuleinrichtung **bzw.**
- zur Teilnahme an einem durch eine Hochschuleinrichtung organisierten, die Absolvierung einer Ausbildung bzw. eines Studiums vorbereitenden Studiengang auf dem Gebiet Ungarns aufhalten möchte und
- nachweist, dass er **zur Absolvierung der Ausbildung bzw. des Studiums über geeignete Sprachkenntnisse** verfügt,
- die von der öffentlichen Bildungseinrichtung oder Hochschuleinrichtung vorgeschriebenen Gebühren eingezahlt hat,
- über ein gültiges Reisedokument verfügt,
- über eine zur Rück- oder Weiterreise erforderliche Erlaubnis verfügt,
- den Zweck seiner Einreise und seines Aufenthalts nachweist,
- für die gesamte Dauer seines Aufenthalts über die finanzielle Deckung zur Sicherung seiner Wohnbedingungen und seines Lebensunterhalts sowie der Kosten der Ausreise verfügt,
- für den gesamten Bereich der Gesundheitsversorgungen als versichert angesehen wird oder die Kosten seiner Gesundheitsversorgung sichern kann,
- nicht unter der Wirkung einer Ausweisung oder eines Einreise- und Aufenthaltsverbots steht bzw. dessen Einreise oder Aufenthalt die öffentliche Ordnung, die öffentliche bzw. nationale Sicherheit oder Gesundheitsinteressen von Ungarn nicht gefährdet,
- nicht im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist und
- eine echte Wohnanschrift auf dem Territorium von Ungarn als Unterkunft angemeldet hat.

Keine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken **darf bekommen:**

- der Drittstaatsangehörige, der von der Flüchtlingsbehörde seine Anerkennung als Flüchtling beantragt oder bei der Flüchtlingsbehörde um vorübergehenden oder zusätzlichen Schutz ersucht hat,
- eine Person, die Ungarn als Flüchtling anerkannt hat oder der ein vorübergehender oder zusätzlicher Schutz gewährt wurde,
- eine aufgenommene Person,
- der Drittstaatsangehörige, dessen Ausweisung aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,
- die Person, die nach den Festlegungen in einem gesonderten Gesetz über das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt verfügt,
- der Drittstaatsangehörige, der über eine durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU zum Nachweis der langfristigen Aufenthaltsberechtigung verfügt,
- der Drittstaatsangehörige, der im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers als Praktikant und Arbeitnehmer auf das Gebiet der Europäischen Union gelangt,
- der Drittstaatsangehörige, der zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung auf das Gebiet der Europäischen Union gelangt.

BEGRIFFSERLÄUTERUNG

Drittstaatsangehöriger

EINREICHUNG DES ANTRAGS UND INFORMATIONEN IN VERBINDUNG MIT DEM VERFAHREN

Bedingung: Einreichung des ausgefüllten Formulars, eines Passbildes, das nicht älter als drei Monate ist, sowie der verbindlichen Anlagen bzw. Zahlung der Verfahrensgebühr.

Wir weisen darauf hin, dass man bei der Einreichung des Antrags persönlich bei der Behörde erscheinen muss, es sei denn, der Ausländer ist infolge seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage, zu erscheinen. Anstelle eines beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen minderjährigen Antragstellers wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers eingereicht. Wenn die minderjährige Partei zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags das sechste Lebensjahr vollendet hat, muss sie bei der Einreichung des Antrags erscheinen. Für das persönliche Erscheinen des Minderjährigen vor der fremdenpolizeilichen Behörde sorgt dessen gesetzlicher Vertreter.

Bei der Einreichung des Antrags wird zur Ausstellung eines biometrische Daten enthaltenden, zum Aufenthalt berechtigenden Dokuments ein Passbild erstellt und werden bei einem Antragsteller über sechs Jahren die Fingerabdrücke abgenommen, was der Drittstaatsangehörige erdulden muss.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist – mit der gesetzlich festgehaltenen Ausnahme – bei dem Konsularbeamten oder an einem zur Übernahme des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis ermächtigten anderen Ort einzureichen, der im Land laut dem ständigen oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. der Staatsangehörigkeit des Antragstellers tätig ist bzw. betrieben wird. Die Erteilung eines zur Übernahme der Aufenthaltserlaubnis berechtigenden Visums kann der Drittstaatsangehörige vor der Einreise – ohne Einreichung eines darauf gerichteten gesonderten Antrags – in seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Gibt die Regionaldirektion dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis statt, genehmigt sie gleichzeitig auch die Erteilung eines zur Übernahme der Aufenthaltserlaubnis berechtigenden Visums, wovon sie den Konsularbeamten in Kenntnis setzt. Das zur Übernahme der Aufenthaltserlaubnis berechtigende Visum wird – aufgrund der Entscheidung der Regionaldirektion – vom Konsularbeamten erteilt.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass das zur Übernahme der Aufenthaltserlaubnis berechtigende D-Visum den Drittstaatsangehörigen zur einmaligen Einreise und zu einem Aufenthalt von 30 Tagen berechtigt, weshalb wir vorschlagen, nach Ihrer Einreise nach Ungarn zur Übernahme der Aufenthaltserlaubnis und zur Anmeldung der Unterkunft in Ungarn möglichst bald bei der laut Ihrer zukünftigen Unterkunft zuständigen Regionaldirektion des Amtes für Einwanderung und Asyl zu erscheinen.

Neben der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einem der Regel entsprechenden Ort (ungarische Auslandsvertretungen) regelt das ungarische Recht auch die Möglichkeit zur Einbringung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland. Der sich auf dem Territorium von Ungarn aufhaltende Drittstaatsangehörige kann seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei der laut seiner Unterkunft zuständigen Regionaldirektion einreichen, wenn ein besonders zu berücksichtigender Umstand die Antragstellung im Inland begründet oder er sich als Staatsangehöriger eines in Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates oder zusammen mit einem solchen Drittstaatsangehörigen als Familienangehöriger rechtmäßig auf dem Territorium von Ungarn aufhält. Ein besonders zu berücksichtigender Umstand ist insbesondere eine Tatsache im Zusammenhang mit der Heilbehandlung, der Familienzusammenführung oder der Erwerbstätigkeit, die aus einem vom Drittstaatsangehörigen nicht verschuldeten Grund eingetreten ist und die Antragstellung an einem den in einer Rechtsnorm festgelegten allgemeinen Bedingungen entsprechenden Ort behindert.

Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss spätestens **30 Tage** vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung bei der laut der Unterkunft zuständigen Regionaldirektion unter gleichzeitiger Beilegung der Dokumente, persönlich eingereicht werden. Bei der Einreichung des Antrags ist das gültige Reisedokument vorzulegen.

Im Falle eines bei der Auslandsvertretung eingebrachten Antrags beträgt die Verwaltungsleistungsgebühr des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **60 Euro**, die bei der Auslandsvertretung in erster Linie in Euro oder einer anderen konvertierbaren Währung und im Ausnahmefall mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln des Staates laut dem Ort der Einreichung des Antrags zu entrichten sind. Bei einer Einreichung im Inland beträgt die Verwaltungsleistungsgebühr des

Verfahrens **18.000 Forint** bzw. die Verwaltungsleistungsgebühr des Verfahrens zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis **10.000 Forint**.

Die Verfahrensgebühr muss der Antragsteller mit elektronischen Zahlungsmitteln (Bankkarte) oder durch Einzahlung bei der Bank (mit dem durch die Regionaldirektion bereitgestellten Scheck) entrichten. Im Falle eines gelben Schecks muss in die Rubrik „Mitteilung“ der Name und das Geburtsdatum der Partei sowie als Art des Verwaltungsaktes „Antrag auf Aufenthaltserlaubnis“ eingetragen werden.

Wenn Sie über die Einzahlung der Verfahrensgebühr eine Rechnung haben möchten, klicken Sie bitte auf folgenden Link:

Anforderung eines Rechnungsbelegs [über die Einzahlung der Verfahrensgebühr](#)

Die Regionaldirektion entscheidet den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung einer Ausbildung bzw. eines Studiums innerhalb von 15 Tagen. Dem Antragsteller stellt die vorgehende fremdenpolizeiliche Behörde das Dokument der Aufenthaltserlaubnis per Post zu. Der Antragsteller kann das Dokument der Aufenthaltserlaubnis bei der vorgehenden fremdenpolizeilichen Behörde persönlich übernehmen, wenn er nachweist, dass er nicht in der Lage ist, das Dokument der Aufenthaltserlaubnis an der zur Zustellung angegebenen Anschrift zu übernehmen, doch muss er diese Umstände nachweisen.

Ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung ist zulässig und kann innerhalb von 8 Tagen nach der Übermittlung bei der in erster Instanz entscheidenden Behörde bzw. bei der Auslandsvertretung laut dem Ort der Antragstellung eingereicht werden. Wenn sich die Partei in ihrer Berufung auf eine Tatsache beruft, von der sie vor der Entscheidung Kenntnis hatte, oder sie die Berufung ohne Begründung einreicht, die Berufung verspätet erfolgt ist bzw. sie nicht vom Berechtigten stammt, wird die Berufung ohne sachbezogene Prüfung von der in erster Instanz entscheidenden Behörde abgewiesen. Die Verwaltungsleistungsgebühr der Berufung beträgt im Falle einer Einreichung bei der Auslandsvertretung **20 Euro**, die in erster Linie in Euro oder einer anderen konvertierbaren Währung und im Ausnahmefall mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln des Staates laut dem Ort der Einreichung des Antrags zu entrichten sind, und bei einer Einreichung im Inland 5.500 Forint, die durch elektronische Zahlungsmittel (Bankkarte) oder Einzahlung bei der Bank (mit dem durch die Regionaldirektion bereitgestellten Scheck) zu entrichten sind. In die Rubrik „Mitteilung“ muss der Name und das Geburtsdatum der Partei sowie als Art des Verwaltungsaktes „Rechtsmittel zur Aufenthaltserlaubnis“ eingetragen werden.

Wenn Sie über die Einzahlung der Verfahrensgebühr eine Rechnung haben möchten, klicken Sie bitte auf folgenden Link:

Anforderung eines Rechnungsbelegs [über die Einzahlung der Verfahrensgebühr](#)

FORMULARE

Zur Einreichung des Antrags ist es erforderlich, das Formular „**Antrag auf Aufenthaltserlaubnis**“ und das **Beiblatt Nr. 14** auszufüllen und auszudrucken!

Reist zusammen mit dem Antragsteller auch sein minderjähriges Kind, das im Reisepass des Antragstellers eingetragen ist, so muss zum Antrag auch das Beiblatt „A“ ausgefüllt werden.

Formulare im Microsoft Word-Format, die elektronisch ausgefüllt werden können:

- [Antrag auf Aufenthaltserlaubnis](#) und [Beiblatt Nr. 14](#)
- [Antrag auf Ersatz des Aufenthaltsdokuments](#)
- [Antrag auf Umtausch des Aufenthaltsdokuments](#)

Formulare, die im PDF-Format heruntergeladen und handschriftlich ausgefüllt werden können:

- [Antrag auf Aufenthaltserlaubnis](#) und [Beiblatt Nr. 14](#)
- [Antrag auf Ersatz des Aufenthaltsdokuments](#)
- [Antrag auf Umtausch des Aufenthaltsdokuments](#)

VERBINDLICHE ANLAGEN

DOKUMENTE ZUM NACHWEIS DES AUFENTHALTSZWECKS

Die Absolvierung einer Ausbildung bzw. eines Studiums als Aufenthaltswitz kann wie folgt nachgewiesen werden:

- mit der Aufnahmebescheinigung der die Ausbildung verrichtenden Bildungseinrichtung;
- mit einem Dokument zum Nachweis des Rechtsverhältnisses als Auszubildender oder Student oder

- auf andere glaubhafte Art und Weise.

Bei Personen, die im Rahmen eines internationalen Vertrags, der internationalen Zusammenarbeit oder eines internationalen Hilfsprogramms auf Regierungsebene zu Studien-, Bildungs-, wissenschaftlichen, Aus- und Fortbildungszwecken einreisen, kann der Aufenthaltswitz mit der Bescheinigung des für Bildung verantwortlichen Ministers oder einer Hochschuleinrichtung nachgewiesen werden.

Es ist wichtig zu wissen, dass im Falle der Teilnahme an einer vorbereitenden Ausbildung die zur Absolvierung der Ausbildung erteilte Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung eines Studiums nur dann verlängert werden kann, wenn der Drittstaatsangehörige nach der vorbereitenden Ausbildung in eine in Ungarn staatlich anerkannte Hochschulbildungseinrichtung oder eine auf dem Territorium von Ungarn zugelassene ausländische Hochschulbildungseinrichtung aufgenommen wurde.

Entsprechende Sprachkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- mit einem die Sprachkenntnisse belegenden amtlichen Sprachprüfungszeugnis,
- mit einem amtlichen Zeugnis zum Nachweis eines Studiums, das in einer Fremdsprache absolviert wurde oder
- auf andere glaubhafte Art und Weise.

Wir weisen darauf hin, dass im Ausland ausgestellte öffentliche Urkunden bzw. durch ausländische Gerichte, Verwaltungsorgane, Notare oder andere, mit einer öffentlichen Glaubhaftigkeit ausgestattete Personen beglaubigte Privaturkunden – sofern aus der Rechtsnorm, dem internationalen Vertrag bzw. der Gegenseitigkeitspraxis bezüglich der Gruppe von Angelegenheiten nichts anderes folgt – nur dann über eine Beweiskraft laut ungarischem Gesetz verfügen, wenn sie von der im Staat laut dem Ort der Ausstellung tätigen ungarischen Auslandsvertretungsbehörde mit einer diplomatischen Superlegalisation versehen wurden. Eine nicht in ungarischer Sprache ausgestellte Urkunde kann – wenn die auf diese Gruppe von Angelegenheiten bezogene Rechtsnorm nichts anderes verfügt – nur mit einer beglaubigten ungarischen Übersetzung versehen akzeptiert werden.

Die Einzahlung der von der öffentlichen Bildungseinrichtung oder Hochschuleinrichtung vorgeschriebenen Gebühren kann wie folgt nachgewiesen werden:

- mit einer durch die aufnehmende Einrichtung ausgestellten Bescheinigung.

Die obigen Daten kann die aufnehmende Bildungseinrichtung auch im Nachweis des Studentenrechtsverhältnisses nachweisen.

Im Falle einer Verlängerung muss der von der Bildungseinrichtung ausgestellte Nachweis über den Studienfortschritt beigelegt werden. Der Nachweis muss enthalten, aus wie vielen Semestern die gegebene Hochschulausbildung – aufgrund der Rechtsnormen sowie der Ausbildungs- und Abganganforderungen – besteht, über wie viele aktive Semester der Ausländer bei der gegebenen Ausbildung verfügt und welche diese Semester sind. Den obigen Nachweis kann auch der von der Bildungseinrichtung ausgestellte Nachweis des Studentenrechtsverhältnisses enthalten.

Zur Kontrolle des Studienfortschritts des Antragstellers kann die fremdenpolizeiliche Behörde die für die Betreuung des Informationssystems für Hochschulbildung verantwortliche Verwaltungsstelle aufsuchen. Die ersuchte Verwaltungsstelle gibt eine Auskunft darüber, wie der Drittstaatsangehörige im Studium steht.

DOKUMENTE ZUM NACHWEIS DES LEBENSUNTERHALTS IN UNGARN

Der Drittstaatsangehörige verfügt über die für einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen innerhalb eines Zeitraums von einhundertachtzig Tagen erforderliche finanzielle Deckung, wenn er selbst oder sein Familienangehöriger für ihn aus dem ihm zur Verfügung stehenden, rechtmäßig erworbenen Einkommen bzw. Vermögen die Kosten des Lebensunterhalts, der Wohnung, der Ausreise sowie bei Bedarf der medizinischen Versorgung des Drittstaatsangehörigen sicherstellen kann.

Der Lebensunterhalt kann insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:

- mit einer Bescheinigung zur Auszahlung eines Stipendiums;
- mit einer auf einem Bankkonto platzierten Geldsumme;
- mit einem sonstigen Dokument;
- wenn ein Familienangehöriger für den Drittstaatsangehörigen während der Aufenthaltsdauer in Ungarn die finanzielle Deckung sicherstellt, ist der Nachweis der Beziehung des Familienmitglieds erforderlich, während auch ein Dokument zur Untermauerung der Unterhaltsfähigkeit beigelegt werden muss.

ANMELDUNG EINER ECHTEN WOHNANSCHRIFT IN UNGARN

Die Antragsteller einer Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung einer Ausbildung bzw. eines Studiums müssen im Laufe des Verfahrens auf dem Antragsformular eine echte Wohnanschrift in Ungarn als Unterkunft anmelden. Zur Anmeldung muss kein gesondertes Dokument beigelegt werden.

DOKUMENTE ZUM NACHWEIS DES BESTEHENS EINER UMFASSENDEN KRANKENVERSICHERUNG

Bei der Einreichung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis müssen Sie mit einem Dokument nachweisen, dass Sie für den gesamten Bereich der medizinischen Versorgungsleistungen als versichert angesehen werden (und insbesondere aufgrund eines gesonderten Gesetzes über die Sozialversicherung, eines internationalen Vertrags oder einer Sondervereinbarung zur Inanspruchnahme der Leistungen des Gesundheitswesens berechtigt sind) oder die Kosten Ihrer medizinischen Versorgung aus der zur Verfügung stehenden finanziellen Deckung sicherstellen können.

DOKUMENTE ZUM NACHWEIS DER BEDINGUNGEN DER AUSREISE

Die Bedingungen der Ausreise können wie folgt nachgewiesen werden:

- mit einem gültigen Reisepass oder mit den zur Einreise in das vom Drittstaatsangehörigen angegebene Land oder zur Rückreise in das Ausgangsland benötigten Genehmigungen und
- mit einem gültigen Fahrschein bzw. den zu dessen Kauf notwendigen finanziellen Mitteln oder mit einem in der rechtmäßigen Nutzung des Ausländers befindlichen Verkehrsmittel.

Der Drittstaatsangehörige muss gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags eine Erklärung dazu abgeben, ob er sich bei einer Ablehnung des Antrags bereit erklärt, das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union freiwillig zu verlassen.

Ein minderjähriger Drittstaatsangehöriger muss über das Obige hinaus nachweisen, dass seine Eltern oder sein gesetzlicher Vertreter seinem Aufenthalt in Ungarn – für die Dauer des geplanten Aufenthalts – zugestimmt haben. Die elterliche Zustimmung kann mit einer in eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft oder eine öffentliche Urkunde gefassten und mit einer ungarischen oder englischen Übersetzung versehenen Erklärung nachgewiesen werden.

Außer den verbindlichen Anlagen kann die fremdenpolizeiliche Behörde Sie im Laufe des Verfahrens zur Klärung des Sachverhalts noch zur Einreichung weiterer Dokumente auffordern und auch andere Verfahrenshandlungen vornehmen. Der Zeitraum von der Aufforderung zur Mängelbeseitigung bis zu deren Erfüllung wird nicht auf die Bearbeitungsfrist angerechnet. Der Antragsteller oder dessen Vertreter kann die nach Einreichung des Antrags beizufügenden Dokumente per Post oder auf elektronischem Wege seinem Antrag beifügen.

GÜLTIGKEITSDAUER

Die Gültigkeitsdauer einer zur Absolvierung einer Ausbildung bzw. eines Studiums ausgestellten Aufenthaltserlaubnis

- beträgt wenigstens ein Jahr,
- richtet sich, wenn der Ausbildung kürzer als ein Jahr ist, nach der Dauer der Ausbildung,
- kann jeweils um wenigstens ein und höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Bei der Bestimmung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis muss auch die Gültigkeitsdauer des Reisepasses berücksichtigt werden. Die Gültigkeitsdauer der zu Ausbildungs- und Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht über der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments des Antragstellers liegen.

VERBUNDENE RECHTE UND PFLICHTEN

- Auf dem Gebiet der Schengen-Staaten ist man im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis zu einer visumfreien Einreise und einem Aufenthalt von bis zu neunzig Tagen innerhalb eines Zeitraums von einhundertachtzig Tagen berechtigt.
- Man ist zur Betreibung einer Erwerbstätigkeit wie auch zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Wenn Sie zur Absolvierung einer Ausbildung bzw. eines Studiums über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen:
 - müssen Sie zur Ausübung einer Beschäftigung in der Ausbildungs- bzw. Studienzeit keine gesonderte Aufenthaltserlaubnis zum Einkommenserwerb oder zur Ausübung einer Beschäftigung erwerben;
 - benötigt der bei einer in Ungarn tätigen Bildungseinrichtung in einem Rechtsverhältnis als Auszubildender im Tageskurs bzw. Direktstudent stehende Ausländer während des Bestehens des

Rechtsverhältnisses zur Ausübung einer Beschäftigung in der Ausbildungs- bzw. Studienzeit keine Arbeitserlaubnis.

Der über eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- und Studienzwecken verfügende Drittstaatsangehörige darf eine Erwerbstätigkeit **im Unterrichtszeitraum pro Woche höchstens für vierundzwanzig Stunden bzw. im unterrichtsfreien Zeitraum in Vollzeitanstellung an jährlich höchstens neunzig Tagen oder sechshundsechzig Arbeitstagen verrichten.**

• Der Drittstaatsangehörige weist die Tatsache der Anmeldung der Unterkunft mit dem Zweitexemplar des Meldescheins nach. Den über die Meldung der Unterkunft erhaltenen Nachweisschein muss der Drittstaatsangehörige bei sich haben und aufbewahren. Der Drittstaatsangehörige muss eine Änderung seiner Unterkunft innerhalb von drei Tagen bei der nach der neuen Unterkunft zuständigen Regionaldirektion anmelden.

• Wird bei einem über eine Aufenthaltserlaubnis verfügenden Drittstaatsangehörigen auf dem Territorium von Ungarn ein Kind mit Drittstaatsangehörigkeit geboren, ist diese Tatsache unter Mitteilung folgender Daten anzumelden:

- der gesetzlich festgelegten natürlichen Identifikationsdaten des Kindes;
- der Identifikationsdaten des Reisedokuments des Kindes;
- der Anschrift der Unterkunft oder der Wohnanschrift des Kindes.

• Der Drittstaatsangehörige muss den Verlust, die Entwendung oder die Vernichtung seines Reisedokuments sowie seiner zum Aufenthalt berechtigenden Erlaubnis unverzüglich bei der fremdenpolizeilichen Behörde (der Regionaldirektion des Amtes für Einwanderung und Asyl, der Polizeidirektion oder im Falle eines Auslandsaufenthalts der zuständigen ungarischen Auslandsvertretung) melden. Über die Meldung stellt die fremdenpolizeiliche Behörde eine Bescheinigung aus. Über ein verloren geglaubtes und nach der diesbezüglichen Meldung wiedergefundenes Reisedokument ist die fremdenpolizeiliche Behörde unverzüglich zu informieren.

WIDERRUF EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUR ABSOLVIERUNG EINER AUSBILDUNG BZW. EINES STUDIUMS

Die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung einer Ausbildung bzw. eines Studiums muss verweigert bzw. eine erteilte Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden, wenn

- der Drittstaatsangehörige der vorgehenden Behörde zum Erwerb der Aufenthaltsberechtigung falsche Daten bzw. unzutreffende Tatsachen angegeben oder die vorgehende Behörde bezüglich des Aufenthaltsziels irreführt hat;
- der Drittstaatsangehörige an einer die öffentliche Gesundheit gefährdenden Krankheit leidet und sich keiner verbindlichen und regelmäßigen medizinischen Versorgung unterzieht oder während seines Aufenthalts auf dem Territorium von Ungarn die Vorschriften der geltenden ungarischen Rechtsnormen zum Gesundheitswesen nicht einhält;
- der Drittstaatsangehörige nicht den gesetzlich festgelegten Bedingungen entspricht,
- die aufnehmende Einrichtung aufgrund einer gesonderten Rechtsnorm nicht akkreditiert wurde,
- die aufnehmende Einrichtung in erster Linie deshalb gebildet bzw. betrieben wurde, um die Einreise von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern,
- das Unternehmen der aufnehmenden Einrichtung aufgrund der Rechtsnormen zum Insolvenzverfahren in Konkurs steht oder stand oder keine Wirtschaftstätigkeit betreibt bzw. wenn die aufnehmende Einrichtung ihre Rechtspflichten zur Sozialversicherung, zur Steuerzahlung, zu den Arbeitnehmerrechten oder zu den Arbeitsbedingungen nicht erfüllt hat,
- das wirkliche Ziel des Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen von den Angaben in seinem Antrag auf Einreise und Aufenthalt abweicht,
- der Drittstaatsangehörige auf dem Territorium von Ungarn keine Angaben zur wahren Unterkunft angemeldet hat.

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann die fremdenpolizeiliche Behörde verweigern oder die Erlaubnis widerrufen, wenn der Student

- die gesetzlichen Bedingungen zur Betreibung einer Erwerbstätigkeit nicht einhält oder
- das Diplom nicht innerhalb der anderthalbfachen Studienzeit laut Ausbildungs- und Abgangsbedingungen erwirbt.

Wir weisen auch darauf hin, dass wenn im Falle des Widerrufs oder der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken die Bedingungen der Ablehnung aufgrund dessen bestehen, dass

- die aufnehmende Einrichtung in erster Linie deshalb gebildet bzw. betrieben wurde, um die Einreise von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern, oder
 - das Unternehmen der aufnehmenden Einrichtung aufgrund der Rechtsnormen zum Insolvenzverfahren in Konkurs steht oder stand oder keine Wirtschaftstätigkeit betreibt bzw. wenn die aufnehmende Einrichtung ihre Rechtspflichten zur Sozialversicherung, zur Steuerzahlung, zu den Arbeitnehmerrechten oder zu den Arbeitsbedingungen nicht erfüllt hat,
- der Student die Möglichkeit hat, vor der Entscheidung mit früheren Studien im gleichen Ausbildungsbereich die Fortsetzung des Studiums nachweisen.

Last modified on Montag, 16 April 2018 13:58